



Förderverein der Müggelsee-Schule e.V.

Satzung

Förderverein der Müggelsee-Schule e.V.

Fassung Mai 2022



Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 2 ZWECK.....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 4 VORSTAND	4
§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 6 VERMÖGEN UND KASSENPRÜFUNG.....	5
§ 7 SATZUNGSÄNDERUNGEN	5
§ 8 AUFLÖSUNG DES VEREINS	5
§ 9 GEMEINNÜTZIGKEIT	5



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Müggelsee-Schule e.V." (nachstehend Verein bzw. Förderverein genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

Er ist in das Vereinsregister einzutragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Berlin.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (Förderung von Bildung und Erziehung).

Der Verein will als Förderverein die körperliche und geistige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler der Müggelsee-Grundschule fördern und unterstützen, zur Verbesserung des schulischen und außerschulischen Angebots der Müggelsee-Grundschule beitragen. Das Erreichen dieser Zwecke geschieht insbesondere durch das Aufbringen, das Bereitstellen und Gewähren von Mitteln für Sport- und Spielzwecke, von Lehr- und Unterrichtsmitteln, durch Unterstützung von Schulreisen, Schulveranstaltungen u.ä.

Die Mitglieder des Vereins unterstützen die Schule durch persönliches Engagement und unentgeltlich bei der Ausrichtung von Feiern, Sportveranstaltungen, Ausflügen und Ähnlichem.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Der Verein ist jedoch berechtigt, anderen gemeinnützigen Vereinen/Körperschaften etwas zu spenden (§ 58 der Abgabenordnung).

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten, der dann über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Der Förderverein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fremde Mitglieder. Fördernde Mitglieder können Körperschaften, wissenschaftliche Institute und Vereine mit ähnlichen Bestrebungen unter Nennung eines Vertreters werden.

Von jedem Mitglied wird ein Mindestjahresbeitrag von 20 Euro erhoben. Der Beitrag ist jährlich im Januar im Voraus zu zahlen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

Austritt, der dem Vorstand schriftlich vier Wochen im Voraus erklärt werden kann;



den Tod der natürlichen Person,

Auflösung bei juristischen Personen sowie

Ausschluss aus dem Verein.

Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Austritt nicht zurückerstattet.

§ 4 Vorstand

Der Vorstand besteht mindestens aus der/dem Vorsitzenden, der/dem 1. Stellvertreter/in und der/dem 2. Stellvertreter und dem/der Schatzmeister/in. Es kann ein weiteres Vorstandsmitglied als zweiter Schatzmeister/zweite Schatzmeisterin eingesetzt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins auf die Dauer von zwei Jahren. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden, wobei dies durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen - im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand - vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Satzungsänderungen, der Ausschluss eines Mitgliedes oder die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ordentliche Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich sowie durch Aushang in der Muggelsee-Grundschule unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt, das von dem Vorsitzendem und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.



§ 6 Vermögen und Kassenprüfung

Der Schatzmeister verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach Anweisungen des Vorstandes und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht zu unterbreiten.

Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters prüfen.

§ 7 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hermann-Gmeiner-Fonds, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt für Körperschaften kann der Förderverein Spenden gegen Ausstellung von Spendenbescheinigungen entgegennehmen.

Berlin, 16. September 2010

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Frank Kolbeck

Vorsitzender des Vorstandes